S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt, Stand 25. Juni 2023

Antragsteller*in:	Landesvorstand GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt
Beschlussdatum:	26.10.2023
Tagesordnungspunkt:	3.4. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

In Zeile 123:

- ◦ beschließt ein Grundsatzprogramm mit ~~Zweidrittelmehrheit~~absoluter Zwei-Drittel-Mehrheit.

Von Zeile 181 bis 183:

4. Amtsjahren in Folge im gleichen Amt benötigt der*die Kandidat*in ~~mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen~~eine absolute Zwei-Drittel-Mehrheit. Ab dem dritten Wahlgang reicht eine einfache Mehrheit. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in

Von Zeile 301 bis 303 einfügen:

1. nach Vorstellung der durchgeführten und geplanten Aktivitäten auf einer Landesmitgliederversammlung mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit anerkannt werden. Ein solcher Kreisverband umfasst einen oder mehrere Landkreise

Von Zeile 324 bis 327:
§ 11 Allgemeine Bestimmungen, Abstimmungen & Wahlen

1. Personenwahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit ~~der abgegebenen gültigen Stimmen~~ erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht in dem

Nach Zeile 328 einfügen:

2. Das Quorum für die Mehrheit bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen bezieht sich auf alle abgegebenen gültigen Stimmen.

Von Zeile 335 bis 341:

3. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit ~~der abgegebenen gültigen Stimmen~~ gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung mit einer ~~Zweidrittelmehrheit~~absoluten Zwei-Dittel-Mehrheit beschlossen oder aufgehoben werden, wenn diese auf der Einladung zur LMV angekündigt wurde. Änderungen sind über

Von Zeile 356 bis 357:

1. Die Auflösung der GJ LSA kann mit einer ~~dreiviertel~~ absoluten Drei-Viertel-Mehrheit auf einer LMV beschlossen werden.

Begründung

An den Stellen, bei denen das zuvor noch nicht angegeben war, wurde ergänzt, dass für Wahlen und Abstimmungen absolute Mehrheiten der abgegeben gültigen Stimmen benötigt werden. Damit trägt die Änderung zu einer Eindeutigkeit und einer besseren Verständlichkeit der Satzung bei. Inhaltlich ändert sich dabei nichts.